

Schriften zum Internationalen Recht

Band 21

**Der Schutz geographischer Weinbezeichnungen
im Recht der Europäischen Gemeinschaften**

**unter besonderer Berücksichtigung der Sanktionsbefugnisse
und der Außenkompetenzen auf Grund des EWG-Vertrages**

Von

Dr. Klaus-Jürgen Kraatz



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

KLAUS-JÜRGEN KRAATZ

**Der Schutz geographischer Weinbezeichnungen
im Recht der Europäischen Gemeinschaften**

Schriften zum Internationalen Recht

Band 21

Der Schutz geographischer Weinbezeichnungen im Recht der Europäischen Gemeinschaften

unter besonderer Berücksichtigung der Sanktionsbefugnisse
und der Außenkompetenzen auf Grund des EWG-Vertrages

Von

Dr. Klaus-Jürgen Kraatz



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1980 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1980 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3 428 04800 8

Für Marianne

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von zahlreichen Personen und Organisationen gefördert, denen der Verfasser an dieser Stelle sehr herzlich danken möchte. Da es nicht möglich ist, alle zu nennen, gilt mein besonderer Dank — stellvertretend für alle, die mich bereitwillig unterstützt haben — folgenden Personen und den Organisationen und Institutionen, die Sie repräsentieren:

Professor Dr. Steinberger, Universität Mannheim, der meine Arbeit betreut hat.

Professor Dr. König, Universität Mannheim

Giuliano Marengo, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der mir die Anregung zum Thema dieser Arbeit gegeben hat.

Professor Dr. Matthies, Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Dr. Alfred Reichardt, Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Guido Berardis, Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Dr. Werner Becker, Deutscher Weinbauverband, Bonn

Ministerialdirigent a. D. Dr. Renz, Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz, Mainz

Rechtsanwalt Dr. Winfried Tilmann, Düsseldorf

R. Tinlot, Ministère de l'Agriculture, Paris

Ferner danke ich Frau Hofacker, die in vorbildlicher und unermüdlicher Weise das Manuskript betreut hat.

Last no least möchte ich dem *Institut für Weinrecht, Trier*, für seine großzügige Unterstützung danken, die das Erscheinen dieser Arbeit ermöglicht hat.

Kronberg, den 26. August 1980

Der Verfasser

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
------------------	----

Teil I

Der Schutz geographischer Weinbezeichnungen innerhalb der Gemeinschaft

1. Kapitel:

Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen	24
I. Herkunftsangaben	25
1. Unterscheidung nach dem Bekanntheitsgrad	26
a) Einfache Herkunftsangaben	26
b) Qualifizierte Herkunftsangaben	26
2. Unterscheidung nach der Art des Herkunftshinweises	27
a) Unmittelbare Herkunftsangaben	27
b) Mittelbare Herkunftsangaben	27
II. Ursprungsbezeichnungen	27
1. Begriff	27
a) Beschränkung auf bestimmte geographische Bezeichnungen	29
b) Herkunftshinweis als Bezeichnungsinhalt	30
c) Güte oder Eigenart des Erzeugnisses	30
d) Zusammenhang zwischen der Güte oder Eigenart des Erzeugnisses und den geographischen Verhältnissen am Herstellungsort	30
e) Bekanntheit des Erzeugnisses	31
2. Kontrollierte Ursprungsbezeichnungen	32
a) Traditionelle Ursprungsbezeichnungen	32
b) Neu geschaffene Ursprungsbezeichnungen	32
III. Unterschiede zwischen Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen	33
1. Begriffliche Abgrenzung	33
2. Rechtliche Abgrenzung	35

2. Kapitel:

Der Schutz von Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen im Recht der Europäischen Gemeinschaften	37
I. Rechtsgrundlagen	37
1. EWG-Vertrag	37
2. Andere allgemeine Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften	39
3. Die Vorschriften des Europäischen Weinrechts	40
a) Allgemeines	40
b) Weine mit geographischen Bezeichnungen	41
c) Die Europäische Weinmarktordnung	42
d) Qualitätsweinverordnung	44
aa) Die Abgrenzung des bestimmten Anbaugebiets	44
bb) Rebsorten	45
cc) Anbaumethoden	45
dd) Natürlicher Mindestalkoholgehalt	45
ee) Die Weinbereitungsmethoden	45
ff) Hektarertrag	46
gg) Analytische und organoleptische Prüfung	47
e) Weinbezeichnungsverordnung	47
f) Durchführungsverordnung	48
Stellungnahme	48
4. Das Recht der geographischen Weinbezeichnungen in der Europäischen Gemeinschaft	49
a) Geographische Bezeichnungen bei Tafelwein	49
b) Geographische Bezeichnungen für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete	50
c) Geographische Bezeichnungen für Wein aus Drittländern ..	54
d) Gemeinsame Schutzvorschriften	55
e) Spezialtatbestände	55
aa) Tafelwein	55
bb) Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete	56
cc) Drittlandsweine	56
f) Rechtsfolgen bei Verstößen	57
aa) Kontrolle	57
bb) Schutz	58
Stellungnahme	62
II. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs	63
1. Rechtssache 8/74 — „Dassonville“	63
a) Sachverhalt	63
b) Entscheidungsgründe des Gerichtshofs	64

	Inhaltsverzeichnis	11
	c) Urteilsanalyse	65
	d) Rechtssache 2/78 — „Kommission / Belgien“	67
2.	Rechtssache 12/74 — „Sekt, Weinbrand“	68
	a) Sachverhalt	68
	b) Entscheidung des Gerichtshofs	70
	c) Urteilsanalyse	71
3.	Rechtssache 13/78 — „Qualitätsweinbrand“	75
	a) Sachverhalt	75
	b) Entscheidung des Gerichtshofs	76
	c) Urteilsanalyse	76
4.	Gesamtbetrachtung der Rechtsprechung	77

3. Kapitel:

	Überblick über das Recht der Mitgliedsstaaten zum Schutz von Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen	78
	I. Die Rechtslage in Belgien	79
	1. Schutz gegen irreführende Bezeichnungen	79
	2. Sonderschutz für Ursprungsbezeichnungen	79
	a) Inländische Ursprungsbezeichnungen	79
	b) Ausländische Ursprungsbezeichnungen	80
	II. Die Rechtslage in Dänemark	81
	1. Schutz gegen irreführende Bezeichnungen	81
	2. Schutz von Herkunftsangaben	81
	III. Die Rechtslage in Deutschland	81
	1. Schutz gegen irreführende Bezeichnungen	81
	2. Schutz von Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen ..	82
	3. Schutz geographischer Weinbezeichnungen	83
	IV. Die Rechtslage in Frankreich	84
	1. Schutz gegen irreführende Bezeichnungen	84
	a) Gesetz vom 28. Juli 1824	85
	b) Gesetz gegen den Warenbetrug vom 1. August 1905	85
	c) Gesetz vom 2. Juli 1963	85
	d) Gesetz vom 27. Dezember 1973 (Loi Royer)	85
	2. Schutz von Ursprungsbezeichnungen und Herkunftsangaben ..	85
	a) Herkunftsangaben	85
	b) Ursprungsbezeichnungen	86

3. Sonderschutz für geographische Weinbezeichnungen	87
a) Gesetz von 1919	87
b) A. O. C.-Weine	87
c) V. D. Q. S.-Weine	88
d) Vins de pays	89
V. Die Rechtslage in Großbritannien	90
1. Schutz gegen irreführende Bezeichnungen	90
a) Trade Descriptions Act 1968 and 1972	90
b) Food and Drugs Act 1955	91
c) Ungeschriebenes Recht	91
2. Schutz von Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen ...	91
a) J. Bollinger v. Costa Brava Wine Co. Ltd. — „Spanish Champagne“ —	92
b) Vine Products Ltd. v. Mackenzie & Co. Ltd. — „British Sherry“ —	92
c) John Walker & Sons v. Henry Ost — „Scotch Whisky“ — ..	93
d) H. P. Bulmer Ltd. v. J. Bollinger S. A. — „Champagne Cider“ —	93
VI. Die Rechtslage in Irland	96
1. Schutz gegen irreführende Bezeichnungen	96
2. Schutz von Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen ..	97
VII. Die Rechtslage in Italien	98
1. Schutz gegen irreführende Bezeichnungen	98
2. Schutz von Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen ..	98
3. Sonderschutz für geographische Weinbezeichnungen	98
VIII. Die Rechtslage in Luxemburg	100
1. Schutz gegen irreführende Bezeichnungen	100
2. Sonderschutz für geographische Weinbezeichnungen	101
IX. Die Rechtslage in den Niederlanden	101
1. Schutz gegen irreführende Bezeichnungen	101
2. Schutz für geographische Weinbezeichnungen	102
X. Vergleichende Betrachtung	103

4. Kapitel:

Gemeinschaftsrecht und nationales Recht 105

 I. Gesetze der Mitgliedsstaaten zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen 106

 II. Schutz von Herkunftsangaben durch das Recht der Mitgliedsstaaten 106

 III. Spezialgesetze für Wein 107

5. Kapitel:

Die Einführung gemeinschaftsrechtlicher Sanktionen im Weinrecht der Europäischen Gemeinschaften 108

 I. Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft zum Erlaß von Sanktionen 108

 1. Regelungsbedürftigkeit der Rechtsmaterie 108

 2. In den Verträgen ausdrücklich eingeräumte Sanktionsbefugnisse 110

 a) Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl 110

 b) Europäische Atomgemeinschaft 111

 c) Europäische Wirtschaftsgemeinschaft 111

 d) Auslegung der ausdrücklichen Sanktionsvorschriften der Verträge 111

 3. Vertragsimmanente Sanktionsbefugnisse 112

 a) Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl 112

 b) Europäische Atomgemeinschaft 112

 c) Europäische Wirtschaftsgemeinschaft 113

 d) Auslegung der Verträge 113

 aa) Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl 113

 bb) Europäische Atomgemeinschaft 114

 cc) Europäische Wirtschaftsgemeinschaft 114

 4. Kompetenzvorschriften zum Erlaß gemeinschaftsrechtlicher Sanktionen aufgrund des EWG-Vertrages 117

 a) Rechtsgrundlage 117

 b) Inhalt der Gemeinschaftskompetenz 117

 c) Grenzen der Sanktionskompetenz 118

 II. Sanktionen im europäischen Weinrecht 119

 1. Kompetenz der Gemeinschaft 119

2. Erforderlichkeit einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung	120
3. Die gegenwärtige Rechtslage in den Mitgliedsstaaten	121
a) Belgien	121
b) Dänemark	121
c) Deutschland	121
d) Frankreich	122
e) Großbritannien	123
f) Irland	124
g) Italien	124
h) Luxemburg	125
i) Niederlande	125
j) Vergleichende Betrachtung	126
Ergebnisse	127

Teil II

Der Schutz von Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen der EG-Weine durch internationale Abkommen

1. Kapitel:

Das gegenwärtige Schutzsystem	128
I. Multilaterale Abkommen	129
1. Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ)	129
2. Madrider Herkunftsabkommen (MHA)	131
3. Lissaboner Ursprungsabkommen (LUA)	133
4. Bedeutung der multilateralen Verträge für die geographischen Weinbezeichnungen	135
II. Bilaterale Abkommen	136
III. Die rechtliche Behandlung bestehender bilateraler Abkommen zwischen den Mitgliedsstaaten	140
1. Vorrang des Gemeinschaftsrechts	141
2. Vereinbarkeit mit den Art. 30 ff. EWGV	142
a) „Kölnisch Wasser“	142
b) Der französisch-britische Briefwechsel vom 31. 7. und 11. 9. 1975	143

2. Kapitel:

Schutz der geographischen Bezeichnungen für EG-Weine in Drittländern 145

- I. Problemstellung 145
- II. Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Gemeinschaft 146
- III. Kompetenznormen und ihr Rangverhältnis zueinander 147
 - 1. Kompetenznormen 147
 - 2. Rangverhältnis der Kompetenznormen 148
 - a) Art. 235 EWGV 148
 - b) Art. 43 EWGV 148
 - c) Art. 113, 114 EWGV 149
- IV. Die Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft aus Art. 113, 114 EWGV zum Abschluß internationaler Abkommen zum Schutz geographischer Weinbezeichnungen 150
- V. Das Verhältnis von Art. 113 EWGV zu Art. 52 VO 337/79 (= Art. 28 b VO 816/70) 154

3. Kapitel:

Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedsstaaten 156

- I. Art und Entstehung der Gemeinschaftskompetenz 156
- II. Gemeinschaftskompetenz und bilaterale Abkommen mit Drittländern 159
 - 1. Kompetenzverteilung 159
 - a) Vor Inkrafttreten des EWG-Vertrages geschlossene Abkommen 159
 - b) Vor Ablauf der Übergangszeit (31. 12. 1969) geschlossene Abkommen 159
 - c) Nach Ablauf der Übergangszeit geschlossene Abkommen .. 160
 - 2. Die rechtliche Behandlung der bestehenden bilateralen Verträge 161
 - 3. Abschluß neuer bilateraler Abkommen 162
- III. Gemeinschaftskompetenz und multilaterale Abkommen 163
 - 1. Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedsstaaten 163
 - a) Bisher geschlossene multilaterale Abkommen 163
 - b) Neuabkommen und künftige Revisionen von Altabkommen 163

2. Beitrittsprobleme der Europäischen Gemeinschaft	164
3. Die Pflicht der Gemeinschaft zum Schutz von Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen bei EG-Weinen in Drittländern	166
Ergebnisse	168
Schlußbetrachtung	170
Literaturverzeichnis	171

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	= anderer Ansicht
Abl.	= Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
A.O.C.	= Appellation d'Origine Contrôlée
A.R.	= Arrêté Royal
C.D.E.	= Cahiers de Droit Européen
C.I.A.	= Consumer Information Act
C.M.L.R.	= Common Market Law Reports
dir. com.	= diritto comunitario e degli scambi internazionali
Dok.	= Dokument
D.P.R.	= Decreto Presidenziale della Repubblica
endg.	= endgültig
EuGH	= Europäischer Gerichtshof
EuR	= Europarecht
Fasc.	= Fascicule
FN	= Fußnote
GRUR	= Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Ausl.	= Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht ausländischer und internationaler Teil
GRUR Int.	= Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht internationaler Teil
G.U.	= Gazzetta Ufficiale
Ing. Cons.	= Revue de Droit Intellectuel — L'Ingénieur-Conseil
J.C.L. Comm.	= Jurisclasseur Commercial
J.C.P.	= Jurisclasseur Périodique
J.O.R.F.	= Journal Officiel de la République Française
KOM	= Kommission
L.J.	= Lord Justice
LUA	= Lissaboner Ursprungsabkommen
MA	= Der Markenartikel
m. a. W.	= mit anderen Worten
MHA	= Madrider Herkunftsabkommen
M.M.A.	= Merchandise Marks Act
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
O.I.V.	= Office International de la Vigne et du Vin
Q.b.A.	= Qualitätswein bestimmter Anbauegebiete
PVÜ	= Pariser Verbandsübereinkunft
Rdn.	= Randnummer
Riv. dir. ind.	= Rivista del diritto industriale
Riw/Awd	= Recht der internationalen Wirtschaft/Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters

RMC	= Revue du Marché commun
R.P.C.	= Reports on Patent Cases
Rs	= Rechtssache
RTDE	= Revue Trimestrielle de Droit Européen
RuW	= Das Recht des unlauteren Wettbewerbs in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
Rz.	= Randzahl
S.E.W.	= Sociaal Economische Wetgeving
S.I.	= Statutory Instrument
Slg.	= Sammlung
Suppl. ord.	= Supplemento ordinario
T.D.A.	= Trade Descriptions Act
VDQS	= Vin D'limité de Qualité Supérieure
VO	= Verordnung
Vol.	= Volume
vqprd	= Vin de qualité produit dans des régions déterminées
WIPO	= World Intellectual Property Organisation
W.L.R.	= Weekly Law Reports

Einleitung

Als vor mehr als 20 Jahren der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschlossen wurde, ließ sich nicht vorhersehen, welchen Umfang die aufgrund dieses Vertragswerkes erlassenen Rechtsnormen annehmen würden. Noch weniger konnte man zum damaligen Zeitpunkt erwarten, daß im Rahmen dieses wirtschaftlichen Zusammenschlusses nicht die Probleme der gewerblichen Wirtschaft, sondern der Landwirtschaft hieran den größten Anteil haben würden. Dieses im wesentlichen aus Verordnungen und Richtlinien des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bestehende Rechtsgebiet ist bis heute weitgehend unerforscht. Dabei kommt dem Weinrecht insofern eine besondere Bedeutung zu, da es sich um ein Teilgebiet des Landwirtschaftsrechts handelt, das die Gemeinschaft umfassend geregelt hat.

Die hierbei möglichen Konflikte und Schwierigkeiten werden besonders deutlich am Beispiel der geographischen Weinbezeichnungen. Diese dienen der lebensmittelrechtlichen Kennzeichnung des Erzeugnisses Wein, bekannte Lagenamen und andere geographische Weinbezeichnungen dienen außerdem der Verkaufsförderung. Ihr Mißbrauch berührt daher Fragen des unlauteren Wettbewerbs. Dieser Aspekt darf daher bei der Würdigung der gemeinschaftsrechtlichen Regelung nicht außer Betracht gelassen werden.

Die gegenwärtige Diskussion des gewerblichen Rechtsschutzes im Recht der Europäischen Gemeinschaften wird weitgehend von der bevorstehenden Schaffung einer Europäischen Marke bestimmt¹. Mit Ausnahme des „Sekt-Weinbrand“-Urteils des Europäischen Gerichtshofs² und der hierauf basierenden Erörterungen zu den Art. 30 ff. EWGV³ hat die Möglichkeit eines Schutzes von Herkunftsangaben und

¹ Vgl. Die Denkschrift über die Schaffung einer EWG-Marke der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GRUR Int. 1976, 481; zur deutschen Literatur z. B. Tilmann, Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und ihre Auswirkungen auf das künftige EWG-Markenrecht, GRUR 1977, 446; von Mühlendahl, Koexistenz und Einheitlichkeit im europäischen Markenrecht, GRUR Int. 1976, 27; Beier, Ziele und Leitgedanken des europäischen Markenrechts, GRUR Int. 1976, 363; Heydt, Benutzung und Benutzungszwang im europäischen Gemeinschaftsmarkenrecht, GRUR Int. 1978, 2 ff. u. 61 ff.

² Rechtssache (Rs) 12/74, Urteil vom 20. Februar 1975, Slg. 1975, 181.

³ Vgl. z. B. die Urteilsanmerkung von Deringer / Sedemund NJW 1975, 1591.

Ursprungsbezeichnungen durch das Gemeinschaftsrecht in der Literatur nur bei wenigen Autoren Beachtung gefunden⁴. Konkrete Vorschläge für eine umfassende Lösung dieses Problems hat Ulmer in einem umfangreichen Gutachten für die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erarbeitet⁵. Er hat das Recht des unlauteren Wettbewerbs in den damals sechs Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft untersucht und Vorschläge für eine Rechtsangleichung dargelegt⁶. In diesem Gutachten wurde auch der Schutz von Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen eingehend behandelt⁷. Diesbezüglich schlug Ulmer vor, eine Klausel zum Schutz dieser Bezeichnungen in einem Abkommen zwischen den Mitgliedsstaaten zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs aufzunehmen⁸. Außerdem hielt er ein Sonderabkommen zum Schutz von Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen für erforderlich⁹. Auch riet er vom Erlaß sektorieller Regelungen auf diesem Gebiet ohne weitgehende Koordinierung im Hinblick auf das vorgeschlagene Abkommen ab¹⁰. Diese Bemerkung zielte speziell auf die Qualitätsweinverordnung, die damals geplant, aber noch nicht erlassen war¹¹.

Inzwischen hat sich das Gemeinschaftsrecht fortentwickelt, die Vorschläge Ulmers sind wegen der sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen und politischen Interessen der Mitgliedsstaaten und der Verschiedenartigkeit ihrer Rechtsordnungen bisher nicht Wirklichkeit geworden. Diese Situation hat sich durch den Beitritt der drei neuen Mitgliedsstaaten nicht geändert, da insbesondere die Integration des angelsächsischen Rechts systematische Schwierigkeiten bereitet. Für den Bereich des unlauteren Wettbewerbs fehlt es bisher an einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung allgemeiner Art¹². Dasselbe gilt für den Sonderchutz von Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen. Aus heu-

⁴ In diesem Zusammenhang ist die umfangreiche Untersuchung von Tilmann hervorzuheben, die sich vorwiegend mit dem Schutz geographischer Herkunftsangaben im deutschen und internationalen Recht befaßt, aber auch Probleme des Gemeinschaftsrechts erörtert, vgl. Tilmann, S. 425 ff. (427 ff.).

⁵ Eugen Ulmer, Das Recht des unlauteren Wettbewerbs in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Band 1 - 5. (= RuW I - V).

⁶ Ulmer, RuW I, Nr. 405 ff., S. 247 ff.

⁷ Ulmer, RuW I, Nr. 228 ff., S. 145 ff.

⁸ Ulmer, RuW I, Nr. 419, S. 254.

⁹ Ulmer, RuW I, Nr. 439 ff., S. 267 ff.

¹⁰ Ulmer, RuW I, Nr. 452, S. 273.

¹¹ Vgl. Art. 4 der VO Nr. 24/62; Abl. v. 20. April 1962, S. 990/62.

¹² Es existiert lediglich ein Programm zur Verstärkung der Aufklärung und des Schutzes der Verbraucher, vgl. Abl. C 92/1 v. 25. April 1975, besonders Nr. 19 IV, V; 22; 23 sowie der Entwurf einer Richtlinie betreffend die unlautere Werbung. Der Text mit Erläuterungen ist in GRUR Int. 1978, 246 ff. abgedruckt.

tiger Sicht wird eine Rechtsangleichung auf diesem Gebiet eher durch Erlaß von Richtlinien als durch Abkommen zwischen den Mitgliedsstaaten erfolgen¹³.

Die Europäische Gemeinschaft hat inzwischen für Wein eine Vielzahl von Vorschriften erlassen, die auch das Bezeichnungsrecht umfassend regeln. Es handelt sich insbesondere um folgende Verordnungen:

- VO 816/70 (EWG) des Rates¹⁴
(Marktordnung für Wein)
- VO 817/70 (EWG) des Rates¹⁵
(Qualitätsweinverordnung)
- VO 2133/74 (EWG) des Rates¹⁶
(Weinbezeichnungsverordnung)
- VO 1608/76 (EWG) der Kommission¹⁷
(Durchführungsverordnung)

Inzwischen sind die Ratsverordnungen 816/70, 817/70 und 2133/74 zusammen mit den übrigen Weinverordnungen des Rates im Hinblick auf die Vielzahl der zwischenzeitlich ergangenen Änderungsverordnungen neu gefaßt worden¹⁸. Die Unübersichtlichkeit dieses Rechtsgebiets wurde damit jedoch nur in redaktioneller Hinsicht verringert.

Im ersten Teil dieser Arbeit wird daher untersucht, ob und in welchem Umfang diese Vorschriften einen Schutz für Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen der in der Europäischen Gemeinschaft erzeugten Weine gewährleisten. Ein wirkungsvoller Schutz erfordert Sanktionsmöglichkeiten, die bisher durch Ausführungsbestimmungen zu den gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen von den Mitgliedsstaaten gewährleistet werden. Im Hinblick auf unterschiedliche Gesetzgebungstechniken in diesen Ländern sind Sanktionslücken bzw. bedeutende Unterschiede bei der Art oder Höhe der Sanktionen denkbar, die eine Gemeinschaftsregelung erforderlich machen könnten. Dies ist nur möglich, wenn die Gemeinschaft im Weinrecht über entsprechende Kompetenzen verfügt. Da Sanktionen unmittelbar in die Rechte der

¹³ Zu den praktischen Bedenken hiergegen vgl. Ulmer, RuW I, Nr. 403, S. 244 f.

¹⁴ Abl. L 99/1 v. 5. 5. 1970.

¹⁵ Abl. L 99/20 v. 5. 5. 1970.

¹⁶ Abl. L 227/1 v. 17. 8. 1974.

¹⁷ Abl. L 183/1 v. 8. 6. 1976.

¹⁸ Abl. L 54/1 v. 5. 3. 1979.